



Sonderantrag zum Zulassungsantrag

Hier: Antrag auf Berücksichtigung außergewöhnlicher Härte

Um besondere Härten und Nachteile auszugleichen, können Studienbewerber/innen im Bewerbungsverfahren einen Härtefallantrag stellen.

In § 15 der Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz „Auswahl nach Härtegesichtspunkten“ finden Sie folgende Ausführung:

„Die Studienplätze der Härtequote werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie für den genannten Studiengang keine Zulassung erhielten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums oder einen sofortigen Studienortwechsel zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.“

Folgende Härtefallgründe können Studienbewerber/innen beispielhaft geltend machen:

Die genannten Umstände müssen in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers vorliegen und eine Bindung an den gewünschten Studienort begründen:

1. Besondere gesundheitliche Umstände, die die sofortige Zulassung erfordern und durch ein fachärztliches Gutachten nachgewiesen werden.
 - 1.1 Krankheit mit der Tendenz zur Verschlimmerung, die dazu führen wird, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit in Zukunft die Belastungen des Studiums in diesem Studiengang nicht durchgestanden werden können (fachärztliches Gutachten erforderlich)
 - 1.2 Behinderung durch Krankheit; die berufliche Rehabilitation kann nur durch eine sofortige Zulassung zum Studium sichergestellt werden, weil aufgrund der Behinderung eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit nicht möglich ist (fachärztliches Gutachten erforderlich)
 - 1.3 Beschränkung auf ein enges Berufsfeld aufgrund körperlicher Behinderung; das angestrebte Studium lässt eine erfolgreiche Rehabilitation erwarten (fachärztliches Gutachten erforderlich)
 - 1.4 Notwendigkeit der Aufgabe des bisherigen Studiums oder des bisherigen Berufs aus gesundheitlichen Gründen; eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit ist aus diesen Gründen nicht möglich (fachärztliches Gutachten erforderlich)
2. Besondere familiäre oder soziale Umstände, die die sofortige Zulassung erfordern wie z.B. Pflege von pflegebedürftigen Verwandten in aufsteigender Linie oder Geschwistern; andere Personen zur Pflege sind nicht vorhanden. (Belegung durch ausführliches ärztliches Gutachten, Versicherung der pflegenden Person, ggf. amtliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit)
3. Frühere Zulassung für den genannten Studiengang und Unmöglichkeit sie aus nicht selbst zu vertretenden zwingenden Gründen (insbesondere Krankheit) in Anspruch nehmen zu können (Nachweis über den zwingenden Grund, der die Einschreibung verhindert hat, und früherer Zulassungsbescheid)

Wenn Sie einen Härtefallantrag stellen, müssen Sie geeignete Nachweise beifügen. Im Regelfall sind dies fachärztliche Gutachten.